Amt Putlitz-Berge 2026

Haushaltssatzung des Amtes Putlitz-Berge für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 i.V.m. § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBI. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) sowie des § 18 des Gesetzes über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz - BbgFAG) vom 29. Juni 2004 (GVBI.I/04 S. 262) in den z. Z. geltenden Fassungen wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 9. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	4.406.500 Euro
Aufwendungen	4.345.400 Euro
davon:	
ordentliche Erträge	4.406.500 Euro
ordentliche Aufwendungen	4.345.400 Euro
außerordentliche Erträge	0 Euro
außerordentliche Aufwendungen	0 Euro
Gesamtergebnis	61.100 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen	4.689.300 Euro
Auszahlungen	5.088.300 Euro
davon:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.313.300 Euro
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.297.100 Euro
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	46.000 Euro
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	775.000 Euro
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	330.000 Euro
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	16.200 Euro
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	399.000 Euro

§ 2 Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

Amt Putlitz-Berge 2026

§ 3 Amtsumlage

Zur Deckung des durch sonstige Finanzmittel nicht gedeckten Finanzbedarfes wird von den amtsangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 139 BbgKVerf eine Amtsumlage erhoben. Der Umlagesatz wird auf:

32,44 %

der geltenden Umlagegrundlage gemäß § 18 BbgFAG vom 20. August 2025 (insg. 7.169.226 Euro) festgesetzt.

§ 4 Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5 Kreditermächtigung

Ein Gesamtbetrag der Kredite, , deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 330.000 Euro festgesetzt.

§ 6 Wertgrenzen

- 1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf 80.000 Euro
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 60.000 Euro festgesetzt.
- Erträge und Aufwendungen, die auf unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher finanzieller Bedeutung beruhen und Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Bauten und Finanzanlagevermögen sind außerordentliche Erträge bzw. außerordentliche Aufwendungen.
 - Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt Putlitz-Berge von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 30.000 Euro festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 20.000 Euro festgesetzt.
- 4. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so hat der Amtsausschuss darüber zu entscheiden. Nicht zahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen, sind im Sinne des § 72 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen.
 - Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 30.000 Euro festgesetzt. Ausnahmen bilden Aufwendungen und Auszahlungen, die durch über- und außerplanmäßige Erträge und Einzahlungen gedeckt werden.

2 Stufe: 2 21.11.2025 13:01:06 Nutzer: 09038 Schüppel Amt Putlitz-Berge 2026

§ 7 Budgets		
Budgets werden nicht gebildet.		
Aufstellungsvermerk:		
Der Entwurf der Haushaltssatzung des Al des Investitionsprogrammes für die Haushaltssatzung des Al des Investitionsprogrammes für die Haushaltssatzung des Al		
Putlitz, den 21. November 2025		
	André Schüppel Kämmerer	
Feststellungsvermerk:		
Der Entwurf der Haushaltssatzung des Andes Investitionsprogrammes für di Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.		nr 2026 und der Finanzplan einschließlich 029 wurden festgestellt und der
Putlitz, den 21. November 2025		(Siegel)
	Hergen Reker Amtsdirektor	
Ausfertigungsvermerk:		
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser übereinstimmt und dass die für die Rechts		
Putlitz, den		(Siegel)
	Hergen Reker Amtsdirektor	
Bekanntmachung der Haushaltssatzung:Be	ekanntmachung der Haushaltssatzung:	
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Die Haushaltssatzung 2026 des Amtes Put 2, 16949 Putlitz während der allgemeinen S	tlitz-Berge kann in der Amtsverwaltung d	_
Putlitz, den		(Siegel)
	Hergen Reker Amtsdirektor	<u></u>

21.11.2025 13:01:06 Stufe: 2 Nutzer: 09038 Schüppel 3